Vereinssatzung

Sportclub Verl von 1924 e. V.

Präambel

Der Verein ,,Sportclub Verl von 1924 e. V.‘‘ versteht sich als eine Gemeinschaft zur Förderung des Fußballsports. Dabei ist er sich insbesondere seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Neben der Erzielung von sportlichen Erfolgen macht der Verein Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit zu zentralen Werten seines Handelns. Im Sinne einer solchen nachhaltigen Entwicklung verfolgt der Verein das Ziel, durch ökologisch- und sozialverantwortliches Handeln einen positiven Beitrag zur Umwelt und zur Gesellschaft zu leisten. Der Verein strebt an, seinen Mitgliedern, Fans und Partnern eine Gemeinschaft zu bieten, in der sportliche Leistungen mit einem respektvollen, fairen und umweltbewussten Umgang einhergehen, um eine gesunde und gerechte Zukunft für alle zu sichern.

§ 1 **Name, Sitz und Farben des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: Sportclub Verl von 1924 e.V. (SCV)".
2. Der Sitz des Vereins ist Verl.
3. Der Verein ist unter der Register-Nr. VR 405 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
5. Als Vereinswappen wird das nachfolgend abgedruckte Wappen geführt:

§ **2 Zweck und Aufgabe**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung des Fußballsports und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist

selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.·

3. Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des FLVW, WDFV und DFB.

2. Satzungen und Ordnungen des DFB e.V., der DFB GmbH & Co. KG, des DFB-Statutes für die 3. Liga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB e.V. und seiner Regional- und Landesverbände, die Entscheidungen und Beschlüsse des DFB e.V. und damit die allgemeinen vom deutschen Fußballsport anerkannten Regeln, sind unmittelbar für den Verein verbindlich

3. Der Verein gehört als Mitglied seines Landes- und/oder Regionalverbandes, der/die seinerseits/ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind, dem DFB mittelbar an. Aufgrund dieser mittelbaren Zugehörigkeit und den Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und -Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regional-Verbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Regionalverband, sind auch die DFB-Satzung, das DFB-Statut 3. Liga und die DFB-Ordnungen, insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Trainerordnung sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Lizenzligaeinrichtungen, die Bestätigung bei der Benutzung sowie auf Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragten des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gern. §§ 43, 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

4. Der Verein überträgt dem Landes- und/oder Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung der Lizenzligaeinrichtungen, die Bestätigung bei der Benutzung, sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den

Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Landes- und/oder Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.

5. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen · und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

6. Mitarbeiter und Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu einem oder mehreren Teilnehmer(n)/Mutterverein(en) im Liga-Verband oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, des Spielbetriebes oder in einem anderen für den Verein wesentlichen Bereich stehen, dürfen nicht Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Kontrollorganen des Vereins sein. Das gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Kontrollorganen anderer Teilnehmer im Liga-Verband.

 Ob eine solche vertragliche Beziehung zutrifft, muss vom Wahlausschuss (§10) in Rücksprache mit dem DFB für jeden Einzelfall geprüft und entschieden werden.

§ **5 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:

 a) die Mitgliederversammlung (§9)
 b) der Wahlausschuss(§ 10)
 c) der Verwaltungsrat (§ 11)
 d) der Vorstand (§ 12)

2. Mitglieder des Wahlausschusses, des Verwaltungsrates oder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenzvereines sein, oder mit diesem in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung oder des Spielbetriebes stehen. Ausnahmen kann der DFB entscheiden.

§ **6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:

 a) Aktive Mitglieder: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Sportart ausüben
 b) Jugendmitglieder: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 c) Passive Mitglieder: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Sportart ausüben.
 d) Ehrenmitglieder: Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung
 e) Fördernde Mitglieder: Personen, Gesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder: a) - d).

3. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

4. Die Aufnahme aktiver, passiver und jugendlicher Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Anträge noch nicht Volljähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragteller die Gründe mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Für aktive Mitglieder gelten die einschlägigen Bestimmungen des zuständigen Verbandes.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann einen solchen Beschluss fassen, wenn das betreffende Mitglied:

 a) nach schriftlicher Abmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
 b) vorsätzlich gegen die Vereinssatzungen und Beschluss der Vereinsorgane verstößt oder
 c) gröblich das Ansehen des Vereins schädigt.

 Das betreffende Mitglied ist in den Fällen b) und c) vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss ist mit dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das ausgeschlossene Mitglied bei der Bekanntgabe des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat des Vereins nach Einholung der Stellungnahme des Vorstandes und nach Anhören des ausgeschlossenen Mitglieds endgültig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Ansprüche an den Verein, insbesondere jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das ausgeschiedene Mitglied hat seine Mitgliedskarte sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke an die Geschäftsstelle des Vereins herauszugeben.

§ 7 **Rechts- und Verfahrensordnung**

1. Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein sollen stets vereinsintern geregelt und gegebenenfalls geahndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

2. Der ordentliche Rechtsweg (z. B. für eine Klage vor dem Zivil- oder Arbeitsgericht, eine Strafanzeige oder eine Privatklage) darf nur beschritten werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Verwaltungsrat schriftlich zehn Tage vorher mitgeteilt wird und dieser eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Streitigkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen für unmöglich erklärt hat.

3. Gegen Ahndungen und Entscheidungen des Vorstandes in Streitigkeiten nach Ziffer 1 ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe beim Vorstand einzulegen. Erachtet der Vorstand die Beschwerde für begründet, so hat er hier abzuhelfen. Andernfalls ist die Sache unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Entscheidung zuzuleiten.

4. Über das Strafmaß entscheidet der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind folgende Strafen und Maßnahmen zulässig:

 a) Verwarnung
 b) Verweis
 c) Ordnungsgelder bis 250,-€
 d) Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit und Dauer
 e) Ausschluss auf Zeit und Dauer

 Daneben kann der Verwaltungsrat andere sachdienliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, insbesondere die Neufassung von Beschlüssen durch die Vereinsorgane,-soweit er deren Rechtswidrigkeit feststellt.

5. Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind endgültig.

§ **8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die von jedem Mitglied zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Alle Mitglieder haben das Recht, bei sportlichen Übungen und Vereinsveranstaltungen gegen Entrichtung eines festgesetzten Eintrittsgeldes teilzunehmen.

2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen.

§ **9 Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Sie wählt aus den eigenen Reihen einen Wahlausschuss und auf Vorschlag dieses Wahlausschusses einen Verwaltungsrat. Die Mitgliederversammlung entlastet den Verwaltungsrat sowie den Vorstand und ist allein zuständig für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie hat das Recht, den Vorstand abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verwaltungsrat deshalb eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen hat.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr bis zum 31. Dezember stattfinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 a) der Vorstand oder
 b) der Verwaltungsrat oder
 c) mindestens 1/3 der Mitglieder mit begründetem Antrag dies beantragen.
 In den Fällen b) und c) ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die nachfolgenden Veröffentlichungen einzuladen. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen „Die Glocke", ,,Westfalen-Blatt", „Neue Westfälische" und regionalen Anzeigeblättern, sowie auf der Homepage des Vereins erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung nach einer der vorgenannten Einberufungsformen unter Beachtung der dortigen Voraussetzungen vorgenommen worden ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

 a) Bericht des Vorstandes
 b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 c) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
 d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 e) In Wahljahren: Neuwahlen des Wahlausschusses, des Verwaltungsrates, Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat
 f) Anträge und Verschiedenes

 Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein zu Händen des Vorstandes einzureichen.

7. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist in jedem Fall zu ergänzen, wenn ein fristgerecht gestellter Antrag, der nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Unterstützung von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.

8. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. In Wahljahren leitet ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter die Versammlung nach der Entlastung des Vorstandes bis zur Neubestellung des Vorstandes.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

11. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

12. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

13. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, dass ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beantragt.

14. Zu einer Wahl auf Vorschlag des Wahlausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ansonsten ist zu einer Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit derjenigen Stimmen, die für die drei stimmhöchsten Bewerber des ersten Wahlganges abgegeben werden.

§ 10 Wahlausschuss

Die Aufgabe des Wahlausschusses besteht darin, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Verwaltungsrates zu machen. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses müssen langjährige Vereinsmitglieder sein. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf, höchstens 11 Mitgliedern. Er ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Wahlausschusses gewählt. Der Verwaltungsrat kann entweder zusammen oder einzeln gewählt werden. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden, sind aber mindestens fünf Personen gewählt, so dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, kann in einer neuen Mitgliederversammlung. die Vervollständigung nach gleichem Wahlschema nachgeholt werden. Ist der Verwaltungsrat nach der Wahl nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl in einer Mitgliederversammlung, spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung, nach gleichem Wahlschema durchzuführen.

3. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand (§ 12}.

4. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates zum Vorstand bestellt, so scheidet dieses aus dem Verwaltungsrat aus. In einem solchen Fall muss innerhalb eines Monats durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses eine Ergänzungswahl stattfinden, wenn der Verwaltungsrat nach dem Ausscheiden des Mitgliedes nicht mehr beschlussfähig ist (§ 11 Ziffer 2.)

5. Der Verwaltungsrat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel verlangen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abzuberufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt.

6. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehört es, dem Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben und die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Für den Fall, dass der Verein die Vereinseinrichtung 2. Liga oder 3. Liga benutzt, bestellt der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem DFB einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die einmal jährlich den vom Verein erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft. Die Person des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln.

7. Ansonsten schlägt der Verwaltungsrat die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vor.

8. Der Verwaltungsrat beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstand vier Wochen vorher vorzulegenden Finanzplan. Er beschließt ferner - im Falle der Zugehörigkeit des Vereins zur 2. Liga oder 3. Liga - die in § 12 Ziffer 8. genannten unterjährig vorzulegenden Unterlagen, bevor diese dem DFB vorgelegt werden.

9. Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:

 a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 c) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu
 d) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder ein Jahr überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 60.000,00 € haben.

10. Durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates kann dieser im Einzelfall sowie generell den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch

außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen. Die Zustimmung des Verwaltungsrates ist vorher schriftlich einzuholen.

11. Dem Verwaltungsrat obliegen darüber hinaus die Aufgaben der Rechts- und Verfahrensordnung nach§ 7.

12. Der Verwaltungsrat beschließt darüber hinaus über die hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes gem. § 12 Ziffer 10.

13. Die Verwaltungsmitglieder haften dem Verein für jeden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachen Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstandes dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewendet werden können.

14. Sitzungen des Verwaltungsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt.

15. Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, jedoch möglichst einstimmig. Er ist berechtigt, gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen zu beauftragen.

16. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt auf Einladung von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch Vorstandsbeschluss.

17. Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Verwaltungsrates an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

18. Der Verwaltungsrat verfährt im Übrigen nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

§ **12 Vorstand**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 maximal 5 Vorstandsmitgliedern.

 Die Aufgabenzuordnung des Vorstandes und Benennung der jeweiligen Vorstandspositionen bestimmt der Verwaltungsrat.

 Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Verwaltungsrat bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird ein Nachfolger unverzüglich durch den Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzung bestellt.

3. Der Vorstand gilt als bestellt, wenn er das Amt annimmt. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

4. Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von 5.000,-€ ergeben, sowie alle Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern müssen schriftlich abgeschlossen werden.

5. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnis nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

6. Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.

7. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, insbesondere die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Er erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinne der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Er führt die Geschäfte des Vereins.

8. Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan sowie insbesondere die entsprechend der jeweiligen Ligazugehörigkeit erforderlichen unterjährigen wirtschaftlichen Auswertungen und Ausarbeitungen zu erstellen und dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Es sind dem Verwaltungsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Finanzplan vorzulegen.

9. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für jeden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss des Verwaltungsrates ist eine hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandmitgliedes möglich. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein. Eine etwaige Mitgliedschaft ruht während der Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit.

10. Tätigkeitsvergütungen und sonstige pauschale Aufwandsentschädigungen können an Vorstandsmitglieder und sonstige für den Verein tätige Mitglieder gezahlt werden, wenn diese nicht unangemessen hoch sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ **13 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung

erfolgt durch Stimmzettel. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Verl, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung, dies gilt nicht, insoweit die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt. Die Durchführung dieses Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung Übergangsregelungen

1. Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tage erlischt die bisherige Satzung. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der geschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.

2. Soweit das zuständige Vereinsregister im Zuge der Anmeldung von Satzungsänderungen, Ergänzungen oder Änderungen für erforderlich erachtet, wird der Vorstand hiermit zur Vornahme von Satzungsänderungen, die für die Eintragung der angemeldeten Satzungsänderung im Vereinsregister erforderlich sind, ermächtigt.

Verl, 11.12.2024